

Lehrerverwaltung- Programm

Beitrag von „Volker_D“ vom 18. August 2014 21:58

Ach was. Sage ich doch. Es war ja auch nicht mein Argument, sondern deins. Ich habe es schlicht gegen dich angewendet.

Und es geht nicht darum, ob die Regel erkannt werden kann. Guck mal bitte einfach in das Datenschutzgesetz. Da steht nicht: Nur wenn man die Regel erkennt ...

Ich sage ja nicht, dass seine Idee schlecht ist. Sie hat ihre Vorteile, aber sie hebt nicht das Datenschutzgesetz auf. Sie kann aber durchaus benutzt werden um die Datensicherheit zu erhöhen.

Es geht einzig und allein um den Vorgang des speicherns von Daten.

Selbst wenn du nur eine "7" speicherst. Kannst du schon darunter fallen. Wenn dies nämlich die Daten einer Note sein sollen, dann muss du dich an das Datenschutzgesetz halten.

Wenn du nur "7" speicherst, dann kann dir natürlich keiner nachweisen, dass das eine Note sein soll. Jeder Richter wird dich freisprechen.

Wenn du aber ein Programm benutzt, welches zum Abspeichern von Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen, benutzt. Dann wird deine Absicht sein schützenswerte Daten zu speichern. Da wirst du dich vor keinem Richter rausreden können. Sonst bräuchtest du das Programm ja nicht. Und sobald du nur einen einzigen schützenswerte Information speicherst, müsst du dich an das Datenschutzgesetz halten. Wie gesagt. selbst wenn du nur "7" abspeicherst. Sobald du dein Programm benutzt ist es klar. Eine schützenswerte Information wurde abgespeicher. Also musst du dich ans Datenschutzgesetz halten.